

Satzung des ASV Untereisenheim e.V.



A. Name, Sitz, Rechtsform

§1

Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein Untereisenheim e.V.“ (in der Folge ASV genannt). Der Verein ist als eingetragener Verein (e.V.) im Vereinsregister Würzburg unter der VR-Nr. 550 eingetragen und hat seinen Sitz in Untereisenheim. Er ist eine Vereinigung von Sportlern.

§2

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

B. Zweck und Aufgaben des Vereins

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO1977).

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird verwirklicht durch:

- Das Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

C. Mitgliedschaft

§4

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§6

Endet die Mitgliedschaft durch Tod, hat der Verein am Grabe des Verstorbenen einen Kranz niederzulegen oder niederlegen zu lassen

§7

Die Beiträge sind in Geld zu leisten und beim Kassier bis spätestens 1. März jeden Jahres im Voraus zu bezahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§8

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig macht, mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Verzug geblieben ist oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft oder durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung (51%).

§9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

D. Gemeinnützigkeit

§10

Zur Gewährleistung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit des ASV Untereisenheim wird bestimmt:

1. Der ASV darf keine anderen als die in §3 der Satzung beschriebenen Zwecke verfolgen
2. er darf keinen Gewinn anstreben, insbesondere dürfen seine Mitglieder keinen Gewinnanteil oder sonstige zweckentfremdete Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten
3. er darf keine Personen durch zweckentfremdete Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen;
4. etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Vereinsaufgaben verwendet werden;
5. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Markt Eisenheim; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für den Kindergarten Markt Eisenheim.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer 7 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsauflösung.

E. Vorstandschaft

§11

a) Die Vorstandschaft des ASV besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorstand (der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen)
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- Schriftführer
- Abteilungsleiter
- Jugendleiter

b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, und vertritt diesen gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der drei Vorstände kann den Verein alleine vertreten.

c) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

d) Die Vorstandschaft wird alle zwei Jahre in der Generalversammlung gewählt und bleibt jeweils bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt

e) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus oder legt sein Amt nieder, können die Geschäfte des Ausgeschiedenen von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Die Vorstandschaft kann aber auch eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen und durch Wahl einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bestimmen zu lassen.

f) Dem Vorstand obliegt es weiter Mitarbeiter wie Platz- oder Gerätewarte bzw. Beisitzer usw. in Versammlungen bestimmen zu lassen oder diese selbst zu bestimmen.

§12

Jede Vorstandschaftswahl ist von einem aus drei Mitgliedern gebildeten Wahlausschuss zu leiten. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann entweder schriftlich oder per Handerheben erfolgen. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

F. Kassenführung

§13

Der 1. Kassier des Vereins ist verpflichtet, die Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß nach Belegen zu verbuchen.

Der 2. Kassier hat ihn im Verhinderungsfall zu vertreten. Die Kasse ist jährlich abzuschließen; der Abschluss ist vom 1. und 2. Kassier zu unterzeichnen.

§14

Die Generalversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss (Revisoren), der die Kassenprüfung übernimmt. Der Generalversammlung erstattet er Bericht.

G. Versammlungen

§15

Versammlungen werden von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen. Generalversammlungen finden in den ersten drei Monaten jeden Jahres statt. Der Generalversammlung sind die Jahresabrechnungen vorzulegen. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 49% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Generalversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen müssen 14 Tage vorher im örtlichen Mitteilungsblatt ausgeschrieben sein.

§16

Über jede Generalversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorstand des Vereins und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

H. Ehrenordnung

§17

Der ASV kann besondere Verdienste im Verein bzw. langjährige Mitgliedschaften durch Ehrungen würdigen. Diese können durch ein Vergehen, das den Ausschluss zur Folge hat, durch die Vorstandschaft auch wieder entzogen werden.

§18

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden die sich in der Vereinsarbeit oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Zum Ehrenvorstand kann ernannt werden, wer das Amt des Vorstandes mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat. Der Ehrenvorstand hat beratende Stimme bei außerordentlichen Versammlungen und Generalversammlungen.

I. Satzungsänderung und Auflösung

§19

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung oder durch die Generalversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 51% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§20

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Untereisenheim, 28.03.2015